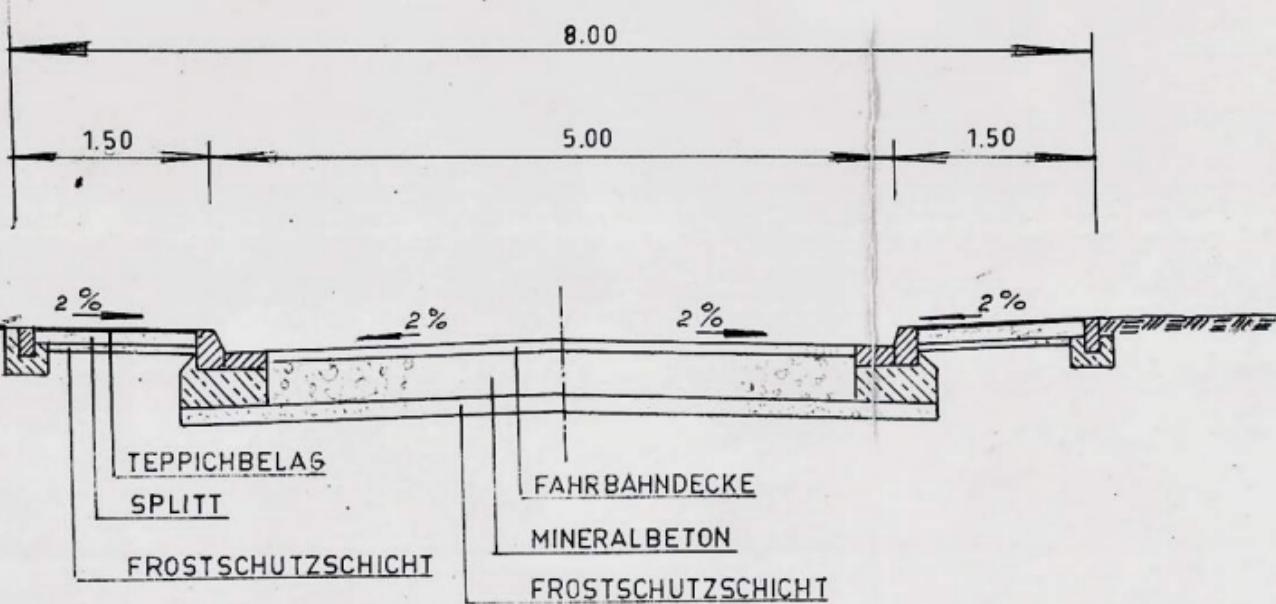


REGELQUERSCHNITT

M. 1:50



Artway für Wiesen-
steinstriche



ZULÄSSIG GEM. § 5 (2) BAU NVO SIND:

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBAUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
6. HANDWERKS BETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTUR- ELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN.

D I E B O R R W I E S

d e r G e m e i n d e

D O R F

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BaugB) vom 23. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... 4. M A R Z . 1964 ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde..... D O R F durch den Landrat,- Kreisbaumeister - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	D O R F G E B I E T
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE. §. 5. (2). B A U . N Y O *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,3 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,3,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,3,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,4 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,4,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,4,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	MAXIMAL .. 2 ..
3,2 Grundflächenzahl	0.4 ..
3,3 Geschossflächenzahl	0.4 BEI 1 GESCHOSSIGER, 0.6 BEI 2 GESCHOSSIGER
3,4 Baumassenzahl	BAUWEISE
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL- UND DOPPELHAUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 500 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass vor OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH. BESONDERER. EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB. DER. ÜBERBAUBAREN. GRUNDFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER. GELTUNGSBEREICH.....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privat- wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtische Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be- stimmt ist	ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH. BESONDEREM. PLAN.....
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Gärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT.....
21. Flächen für Abschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.....
23. Mit uen-, Fah- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erziehungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Ge- sundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
27. Ansplanten von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT.....

A u f n a h m e v o n

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BaugB in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl.S. 293).

SIEHE. BESONDRE. ANLAGE.....

Aufnahme vonFestsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBAug

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBAug

1. ENTFÄLLT
2.

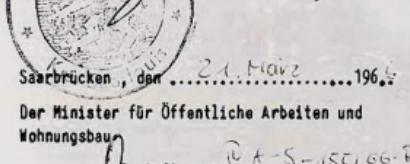
Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich		LEITUNGSRECHT FÜR KANAL
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Beulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
O	OFFENE ... Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
SO	Sonderbaugebiet
MD	DORFGEBIET
	VORGARTEN

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBAug ausgelegen vom 5. April 65 bis 14. Mai 1965

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAug als Satzung vom Gemeinderat am 11. M. 1965 beschlossen.

Sof., den 10. 1. 1966

Saarbrücken, den 21. März 1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag 10 A - S - 1551/66-20

Weyrather
Oberregierungsrat

ortsüblich bekanntgemacht.

16. April 1966

MM, den 24. 4. 1966

Der Bürgermeister

Weyrather

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLEBEBAUUNGSPLAN
DIE BORRWIES "

GEMEINDE: DORF Amtsbezirk: SCHMELZ

Maßstab: 1: 500	Saarlouis, den 23. FEBR. 1965
Bearbeitet: H. W. W.	
geprüft: H. W. W.	KREISBAU-Ö-NSPEKTOR
Gezeichnet: MÜLLER	
Druck:	

(SCHAAR) KREISOBERBAUARAT